



Az.: 44-8468.04/FL-5222

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Flurbereinigung Herbertingen-Hundersingen (Soppenbach), Landkreis Sigmaringen

Flurbereinigungsbeschluss

vom 20.08.2026

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die

Flurbereinigung Herbertingen-Hundersingen (Soppenbach)

nach §§ 1 und 37 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Sigmaringen - untere Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG). Es umfasst von der Gemeinde Herbertingen (Gemarkung Hundersingen) die Flächen, die zur Auflösung des Landnutzungskonflikts zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und den naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Erfordernissen entlang des Soppenbachs benötigt werden. Die Abgrenzung orientiert sich am Verlauf des Gewässers, wobei in der Regel die jeweils angrenzenden Flurstücke beiderseits des Gewässers in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen sind.

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich von der Kreis- und Gemarkungsgrenze zwischen den Gemeinden Ertingen (Landkreis Biberach) und Herbertingen (Landkreis Sigmaringen) im Norden bis zur Gemeindegrenze zur Stadt Mengen (Gemarkung Beuren) im Westen.

Es wird mit einer Fläche von rd. 58 ha in dem aus der Gebietskarte vom 17.08.2026 näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungs-gebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Herbertingen-Hundersingen (Soppenbach)“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in 88518 Herbertingen-Hundersingen.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus der Gemeinde Herbertingen sowie in den Rathäusern der Stadt Mengen sowie der Gemeinden Altheim, Ertingen und Hohentengen während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/5222) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/5222) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Sigmaringen eingesehen werden.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3

Monaten beim Landratsamt Sigmaringen, Sitz: Sigmaringen - untere Flurbereinigungsbehörde - anzumelden. (Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen: Friedhofstraße 3, 88212 Ravensburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Sigmaringen)

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- c) Bäume, Beerensträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- d) Wer den unter b) - c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

- e) Neben den unter 4. a) bis 4. c) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z. B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, eingelegt werden.

gez.

Klaus Wiese

stellv. Abteilungsleiter

DS